

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UFH RE-cycling GmbH für die Übergabe von Outputfraktionen

Stand 1.10.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. UFH RE-cycling GmbH (im Folgenden UFH RE-cycling) übergibt die vereinbarungsgegenständlichen Outputfraktionen, die einerseits aus Wertstoffen (werthaltige Sekundärrohstoffe) und andererseits aus Reststoffen bestehen, ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die UFH RE-cycling im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie von UFH RE-cycling schriftlich bestätigt werden.

- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden: Übernehmer) werden ausdrücklich ausgeschlossen und gelten auch dann nicht, wenn UFH RE-cycling diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch Vertragserfüllungshandlungen seitens UFH RE-cycling gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. UFH RE-cycling stellt in regelmäßigen Abständen Angebotsanfragen bezüglich dem Verkauf von Wertstoffen bzw. bezüglich der Übergabe von Reststoffen an verschiedene genehmigte Abfallsammler/-behandler bzw. nutzt dafür Onlineplattformen für den Handel mit Sekundärrohstoffen. Die Angebotsanfragen umfassen die Abfallart (Schlüsselnummer) und Qualität, die voraussichtliche Menge, die Lieferbedingungen und den Leistungszeitraum.

Die Angebotsanfragen sind freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

- 2.2. Die Angebote sind bis zu dem in der Angebotsanfrage angegebenen Termin schriftlich (in elektronischer Form), mittels des der Angebotsanfrage angeschlossenen Formulars, an UFH RE-cycling bzw. entsprechend den Vorgaben der Onlineplattform abzugeben. Der Anbietende bleibt an sein Angebot 14 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.
- 2.3. UFH RE-cycling wird bei der Bewertung der eingegangenen Angebote verschiedene Faktoren wie insbesondere Preis, Abholbereitschaft, Kontrolle der nachgeschalteten Verwertungskette ua in Betracht ziehen. UFH RE-cycling behält sich das Recht vor, einzelne Angebote abzulehnen oder anzunehmen. Ein Vertrag gilt erst mit der Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch UFH RE-cycling bzw. durch Zuschlagserteilung über die Onlineplattform durch UFH RE-cycling als geschlossen.
- 2.4. Sämtliche von UFH RE-cycling bekanntgegebene Daten und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung von UFH RE-cycling nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Preise/Zuzahlungen

- 3.1. Bei der Übergabe von Wertstoffen erfolgen alle von UFH RE-cycling genannten Preise in Euro/Tonne und sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, ab Werk und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Das verrechnungsrelevante Gewicht basiert auf der Ausgangsverwiegung durch UFH RE-cycling.



- 3.2. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von UFH RE-cycling vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.
- 3.3. Bei der Übergabe von Reststoffen erfolgen die durch UFH RE-cycling zu tätigen Zuzahlungen in Euro/Tonne und sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, ab Werk und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Bei Wertstoffverkäufen erfolgt die Rechnungslegung durch UFH RE-cycling mit der Bereitstellung der vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen. Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Eine Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt ist bzw. dem Konto der UFH RE-cycling gutgeschrieben wurde.
- 4.2. Bei Wertstoffverkäufen, die mehrere Einheiten umfassen, ist UFH RE-cycling berechtigt, nach Bereitstellung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug (auch unverschuldetem) durch den Übernehmer ist UFH RE-cycling bei Wertstoffverkäufen berechtigt 10% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Weiters ist der Übernehmer verpflichtet UFH RE-cycling bei Zahlungsverzug alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Forderungen entstehenden angemessenen, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu ersetzen. Bei Teilzahlungen ist UFH RE-cycling berechtigt, bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate, sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig zu stellen.
- 4.4. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Übernehmers ist UFH RE-cycling bei Wertstoffverkäufen berechtigt, jederzeit, abweichend von den vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauskassa, Barzahlung oder eine andere geeignete Sicherstellung zu verlangen. Weigert sich der Übernehmer eine entsprechende Sicherstellung zu leisten, ist UFH RE-cycling berechtigt, ohne weitere Voraussetzung unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Übernehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die UFH RE-cycling tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen, ohne dass dem Übernehmer aus dem Rücktritt irgendwelche Ersatzansprüche zustehen.
- 4.5. Gerechtfertigte Reklamationen bei Wertstoffverkäufen berechtigen den Übernehmer nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
- 4.6. Bei der Übergabe von Wert- und Reststoffen ist eine Aufrechnung durch den Übernehmer mit Gegenansprüchen ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um von UFH RE-cycling ausdrücklich schriftlich anerkannte oder rechtskräftig gerichtlich festgestellte Ansprüche.
- 4.7. Forderungen gegen UFH RE-cycling dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch UFH RE-cycling nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Leistungen ist das Rückbauzentrum der UFH RE-cycling in 3331 Kematen/Ybbs, Wirtschaftspark, 12. Straße 4.

6. Bereitstellung - Annahmeverzug

- 6.1. UFH RE-cycling gibt dem Übernehmer einen Termin für die Abholung (Bereitstellungstermin) bekannt und stellt die vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen in der vom Übernehmer vorab begutachteten Form und Qualität, im Rückbauzentrum der UFH RE-cycling in 3331 Kematen/Ybbs, Wirtschaftspark, 12. Straße 4 termingerecht, entsprechend den vereinbarten Übergabebedingungen, bereit. Die Abholzeiten sind werktags von Montag bis Donnerstag von 7:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 – 12:00 Uhr.
- 6.2. Bekannt gegebene Bereitstellungstermine können seitens der UFH RE-cycling bis 16:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt werden, ohne dass dem Übernehmer daraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der UFH RE-cycling entbinden UFH RE-cycling von der Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungszeit, bzw. hat UFH RE-cycling die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Übernehmer Ansprüche aufgrund des Rücktritts entstehen.
- 6.3. Holt der Übernehmer die vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen nicht zum Bereitstellungstermin ab, befindet er sich in Annahmeverzug und geht die Preisgefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Übernehmer über. UFH RE-cycling ist bei Annahmeverzug berechtigt allfällige Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.
- 6.4. Wird der ursprünglich bekanntgegebene Bereitstellungstermin seitens des Übernehmers um mehr als 8 Tage überschritten, ist UFH RE-cycling berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen anderweitig zu verwerten. Bis zum Rücktritt getätigte Aufwendungen kann UFH RE-cycling dem Übergeber in Rechnung stellen.

7. Obliegenheiten des Übernehmers

- 7.1. Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Übernehmer ausdrücklich, dass er im Zeitpunkt der Übernahme der vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen rechtswirksam über alle Bewilligungen, Genehmigungen und Nichtuntersagungen für die Sammlung und/oder Behandlung dieser Abfälle verfügt, bzw. dass er entsprechend § 24a Abs 2 Z3 AWG 2002 dem Landeshauptmann eine gleichwertige Erlaubnis vorgelegt hat und diese als gleichwertig anerkannt wurde. Weiters bestätigt der Übernehmer dass seine Eintragungen im EDM-Portal richtig sind.
- 7.2. Ausgehend von der Zusicherung nach Punkt 7.1. beauftragt UFH RE-cycling den Übernehmer mit der vollständigen umweltgerechten Verwertung/Beseitigung der vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen gemäß § 15 Abs 5a AWG 2002. Der Übernehmer erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, diesen Auftrag anzunehmen und für die vereinbarte vollständige umweltgerechte Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle zu sorgen und UFH RE-cycling hinsichtlich dieser Abfälle vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für die von UFH RE-cycling erbrachten Leistungen beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Bereitstellungsdatum. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich UFH RE-cycling vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen, ohne dass dies zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist führt.
- 8.2. Reklamationen des Gewichts und/oder der Qualität sind vom Übernehmer so schnell wie angemessen möglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen unter Anschluss entsprechender Unterlagen zu rügen. Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Abweichungen bei der Ermittlung des Nettogewichts von bis zu max. 1,0 % sind dabei als unerheblich einzustufen. Gerügte Ware ist vom Übernehmer bis auf weiteres unverändert und separat zu lagern um eine gemeinsame Untersuchung zu ermöglichen. Wird die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder die Ware vorzeitig weiterverarbeitet so gilt diese als mangelfrei angenommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder

Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 8.3. Abgesehen von Personenschäden haftet UFH RE-cycling nur, sofern vom Geschädigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls nach Ablauf von 2 Jahren nach Erbringung der Leistung durch UFH RE-cycling.

Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt UFH RE-cycling keinerlei Haftung. UFH RE-cycling haftet weiters nicht für Schäden, die infolge unrichtigem Transport/Verwendung der Fraktionen entstehen.

- 8.4. Allfällige Regressforderungen des Übernehmers oder seitens Dritter aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die vereinbarungsgegenständlichen Fraktionen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Zinsen und Kosten im uneingeschränkten Eigentum von UFH RE-cycling. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung durch den Übernehmer ist nur zulässig, wenn UFH RE-cycling der Käufer rechtzeitig vorab bekannt gegeben wird und UFH RE-cycling dieser Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an die UFH RE-cycling abgetreten und ist UFH RE-cycling befugt, den Drittschuldner jederzeit davon zu verständigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises sind nicht zulässig.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Übernehmer schon jetzt zu, dass UFH RE-cycling die Fraktionen auf Kosten des Übernehmers jederzeit zurückzufordern kann.

10. Datenschutz

Personenbezogenen Daten werden von UFH RE-cycling zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages sowie auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, welches darin besteht, die Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und Dienstleistungs- und Entsorgungspartnern effizient zu gestalten. Nähere Informationen und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von UFH RE-cycling unter www.ufhrecycling.at/datenschutz/.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage der Anwendbarkeit der AGB, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

12. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und der unwirksamen Bestimmung dem Inhalt und dem Zweck nach am nächsten kommt.